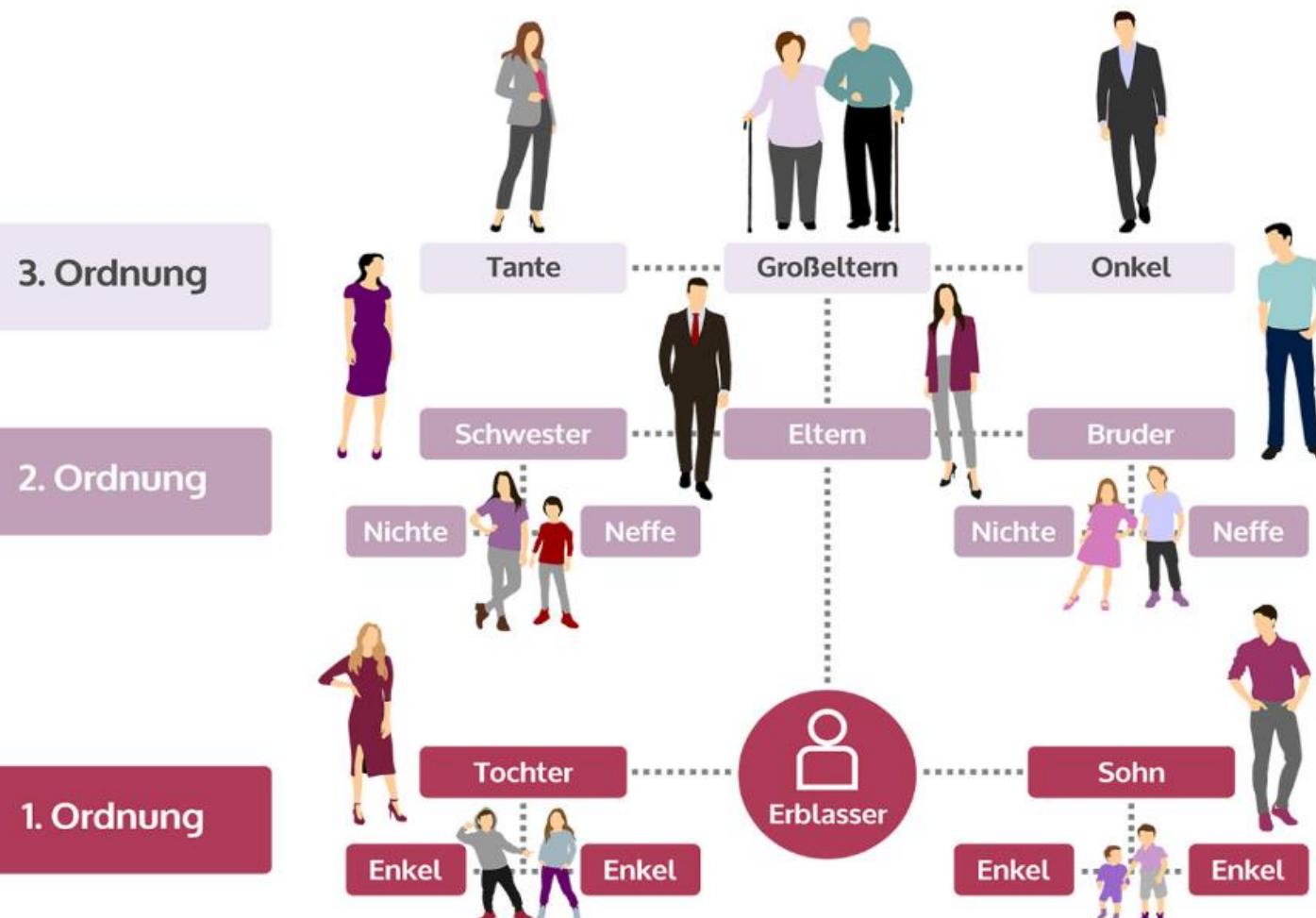


Gesetzliche Erben nach Ordnungen - Schaubild



Quelle: Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten: <https://www.ndeex.de/erbschaft/gesetzliche-erbfolge/> Zugriff am 29.01.2024

## Nur mit einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) ändert sich die gesetzliche Erbfolge

Niemand ist verpflichtet, ein Testament zu errichten oder einen Erbvertrag abzuschließen. Verzichten Sie darauf, Ihren Nachlass durch „letztwillige Verfügung von Todes wegen“ zu regeln, bestimmt das Gesetz, wer Sie beerbt und Ihr **Rechtsnachfolger** wird. Das Gesetz geht natürlicherweise davon aus, dass Sie als potenzieller Erblasser nach Ihrem Ableben Ihr Vermögen an die Personen, die Ihnen menschlich und verwandtschaftlich am nächsten stehen, weitergeben möchten.

Also bestimmt das Gesetz, dass an erster Stelle Ihre Kinder (**Erben 1. Ordnung**) oder falls Sie keine Kinder haben, Ihre Eltern und Ihre Geschwister Ihren Nachlass übernehmen (**Erben 2. Ordnung**). Daneben hat Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Lebenspartner neben Ihren Kindern oder Eltern und Geschwistern ein gesetzliches Erbrecht.

Soweit die gesetzliche Erbfolge Ihren Vorstellungen entspricht, brauchen Sie kein Testament zu errichten. Sie können alles so belassen, wie es ist und das Gesetz es vorsieht. Sie brauchen sich keine Gedanken um eventuelle Pflichtteile zu machen.

Haben Sie hingegen andere Vorstellungen und entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Vorstellungen, müssen Sie ein Testament errichten oder beim Notar einen Erbvertrag beurkunden. Nur wenn Sie eine letztwillige Verfügung von Todes wegen verfassen, können Sie die gesetzliche Erbfolge verändern und Ihre Vermögenswerte so übertragen, wie Sie es sich vorstellen. Nur in diesem Fall sollten Sie als Erblasser berücksichtigen, dass das Gesetz einen Pflichtanteil vorsieht.

## Was bedeutet Pflichtteil?

### **Erbrecht: Pflichtteil durch „Enterbung“**

Verfassen Sie eine „letztwillige Verfügung von Todes wegen“ (Testament, Erbvertrag), verändern Sie gleichzeitig die gesetzliche Erbfolge. Dann erbt nicht mehr diejenige, der nach dem Gesetz als gesetzlicher Rechtsnachfolger berufen wäre, sondern derjenige Person, die Sie in Ihrem Testament oder in Ihrem Erbvertrag als Ihren **Wunscherben** bestimmen. Wen Sie auserwählen, ist allein Ihre Entscheidung. Sie können jede x-beliebige Person oder Institution als Ihren Erbberechtigen einsetzen. Da Sie damit aber die gesetzlichen Bestimmungen zum Erbrecht verändern, benachteiligen Sie die gesetzlichen Erben. Um die kraft Gesetzes bestimmten Nachfolger dennoch zu schützen und nicht völlig leer ausgehen zu lassen, bestimmt das Gesetz, dass den gesetzlichen Erbberechtigten ein Pflichtteilsanspruch verbleibt. Der Anteil ist eine Mindestbeteiligung an den Vermögenswerten, die Sie in Ihrem Nachlass hinterlassen.

Quelle: <https://www.testament-erben.de/erbrecht-pflichtteil-erbe.html> Zugriff am 29.01.2024